

Entscheidungsbesprechung

Anspruch auf Unterlassen gegen den Fahrzeughalter als Zustandsstörer aus verbotener Eigenmacht

1. Bei einem Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines jedermann zugänglichen privaten Parkplatzes ist eine unbedingte Besitzverschaffung durch den Parkplatzbetreiber nicht geschuldet. Macht er das Parken von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen des Parkscheins abhängig, begeht derjenige verbotene Eigenmacht, der sein Fahrzeug abstellt, ohne sich daran zu halten.

2. Hat ein Fahrzeughalter sein Fahrzeug einer anderen Person überlassen, kann er als Zustandsstörer unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er auf die Aufforderung des Parkplatzbetreibers, den für eine Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, schweigt.

3. Dem Parkplatzbetreiber steht gegen den als Zustandsstörer auf Unterlassung in Anspruch genommenen Fahrzeughalter kein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Halteranfrage zu (insoweit Aufgabe von Senat, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11, NJW 2012, 3781 Rn. 13).

(Amtliche Leitsätze)

BGB § 858 Abs. 1

BGH, Urt. v. 18.12.2015 – V ZR 160/14 (LG Regensburg, AG Regensburg)¹

I. Einleitung

In der vorliegenden Entscheidung setzt der BGH seine bisherige Rspr. hinsichtlich der Wertung von „Falschparken“ als verbotene Eigenmacht fort.² Auch die Inanspruchnahme des Fahrzeughalters als Zustandsstörer ist nicht neu; eher ungewöhnlich ist hingegen, dass die Klägerin den Beklagten nicht auf Ersatz entstandener Abschleppkosten, sondern auf künftiges Unterlassen gem. § 862 Abs. 1 S. 2 BGB in Anspruch nimmt. Abweichend von seiner bisherigen Ansicht³ verwehrt der BGH der Klägerin den Ersatz der Kosten für die Halterfeststellung.

II. Sachverhalt

Die Klägerin betreibt einen privaten Parkplatz, auf welchem durch Beschilderung auf die Vertragsbedingungen hingewiesen wird. Ausweislich dieser ist jeder Nutzer verpflichtet, einen Parkschein zu erwerben und diesen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Wagens anzubringen. Sofern diesem nicht folgeleistet oder die erlaubte Parkzeit um

mehr als 15 Minuten überschritten wird, wird ein erhöhtes Entgelt i.H.v. 20 € fällig.

Der Beklagte ist Halter eines Pkw, welcher auf dem Parkplatz der Klägerin ohne Anbringung eines gültigen Parkscheines abgestellt wurde. Auf eine durch die Klägerin am Fahrzeug angebrachte Aufforderung zur Zahlung von 20 € wurde nicht geleistet. Die Klägerin ermittelte den Halter und forderte ihn vergeblich zur Nennung des Fahrers oder Zahlung der 20 € zzgl. der Kosten zur Halterermittlung auf. Nach weiterhin erfolgloser Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erhob die Klägerin Klage und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, es unter Meidung eines Ordnungsgeldes i.H.v. 600 € zu unterlassen, seinen Wagen unberechtigt auf ihrem Parkplatz abzustellen oder abstellen zu lassen. Zudem verlangt sie Ersatz der Halterermittlungskosten i.H.v. 5,65 €.

III. Inhalt der Entscheidung und kritische Würdigung

Damit die Klägerin einen Anspruch aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB geltend machen kann, müsste der Beklagte verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB begangen haben und eine Wiederholungsgefahr gegeben sein. Zunächst ist hierbei zu erörtern, dass der zwischen Klägerin und dem Fahrzeugführer bestehende Mietvertrag nicht die verbotene Eigenmacht ausschließt.

1. Mietvertrag und verbotene Eigenmacht

Verbotene Eigenmacht begeht derjenige, der dem Besitzer den Besitz entzieht oder ihn in diesem stört, ohne hierzu berechtigt zu sein (§ 858 Abs. 1 BGB). Eine solche Berechtigung kann sich aus dem Einverständnis des Besitzers oder aber aus Gesetz ergeben.

Vorliegend besteht zwischen der Klägerin und dem Fahrzeugführer ein Mietvertrag, zustande gekommen durch das Bereitstellen des Parkplatzes als Realofferte und der konkludenten Annahme im Sinne von § 151 S. 1 BGB durch das Abstellen des Wagens. Im Rahmen eines Mietvertrages schuldet der Vermieter die unbedingte Besitzeinräumung gegenüber dem Mieter (§ 535 Abs. 1 S. 1 BGB), welcher zur Entgeltentrichtung verpflichtet ist (§ 535 Abs. 2 BGB). Von Vermieterseite liegt folglich eine (unbedingte) Einwilligung in die Inbesitznahme durch den Mieter vor. Die Nichtzahlung des Mietzinses durch den Mieter stellt somit zwar einen Verstoß gegen seine schuldrechtlichen Pflichten, nicht aber verbotene Eigenmacht dar.

Bezüglich der Vermieterpflichten muss jedoch bei Kurzzeitparkflächen eine Einschränkung gemacht werden. Üblicherweise sucht sich der Vermieter den Mieter aus, bevor er diesem den Besitz überlässt. Da es bei der Parkplatzüberlassung als anonymem Massengeschäft hierzu nicht kommt, muss dem Vermieter eine anderweitige Möglichkeit gegeben werden, seinen Anspruch auf Mietzinszahlung abzusichern. Durch das Bereitstellen des Parkplatzes erfüllt die Klägerin ihre (schuldrechtliche) Pflicht zur Besitzverschaffung, die Einwilligung zur (dinglichen) Besitzüberlassung steht jedoch

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=3c350a70c433bbd70ad42411a4029b62&nr=73509&pos=0&anz=1> (21.5.2016).

² Vgl. bereits BGH NJW 2014, 3727 m.w.N.

³ BGH NJW 2012, 3781 (3782 Rn. 13).

unter der Bedingung⁴ der Entgeltentrichtung. Soweit also der Fahrzeugführer das Entgelt nicht zahlt, besteht keine Einwilligung im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB, sodass er verbotene Eigenmacht begeht.

2. Fahrzeughalter als Zustandsstörer

Die Klägerin nimmt den Beklagten – welcher die verbotene Eigenmacht weder selbst noch mittelbar begangen hat, somit also kein Handlungsstörer ist – als Zustandsstörer in Anspruch. Dies setzt voraus, dass „die Störung von einer Störungsquelle [...] ausgeht, die er beherrscht, so daß [sic] der störende Zustand mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen ist“⁵ und ihm die Beeinträchtigung zuzurechnen ist. Dieser Wille ist nach wertender Betrachtung im Einzelfall zu ermitteln, wobei es darauf ankommt, „ob es Sachgründe dafür gibt, dem Eigentümer oder Nutzer der störenden Sache die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen“⁶.

Der BGH sieht eben diese Zurechnung darin, dass der Beklagte als Halter alleinig über die Nutzung des Fahrzeugs bestimmen darf⁷ und dieses dem Falschparker (wohl freiwillig) zum Gebrauch überlassen hat.⁸ Bereits zuvor wurde vom BGH argumentiert, das Falschparken sei „kein außergewöhnliches Verhalten eines Verkehrsteilnehmers [...], mit dem der Halter nicht zu rechnen [habe]“⁹, sodass ihm ein derartiges Verhalten zuzurechnen sei.

Diese Auffassung muss auf Kritik stoßen. Unproblematisch ist es zwar, den Halter als Beherrscher seines Wagens als Störungsquelle anzusehen; die Zurechnung von Verkehrsverstößen lässt sich jedoch nicht überzeugend begründen. Derjenige, welcher einem anderen eine Sache zum Gebrauch überlässt, wird – soweit sich nicht wenigstens aus dem Kontext etwas anderes ergibt – davon ausgehen, dass dieser mit der Sache ordnungsgemäß verfährt. Hierzu zählt bei einem Kfz, dass der Fahrer dieses nur in erlaubter Weise abstellt.¹⁰ Soweit der Halter keinerlei Anzeichen für einen Verstoß sehen muss, etwa ein zuvor erfolgtes Falschparken oder die generelle Unzuverlässigkeit des Entleihers, braucht er sich das Verhalten des Handlungsstörers nicht zurechnen zu lassen.

3. Wiederholungsgefahr

Soweit eine Störung beseitigt ist, kann ein Anspruch auf Unterlassung nur statthaft sein, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese erneut auftreten wird (Wiederholungsgefahr). In hiesiger Entscheidung sieht der BGH bereits in dem erstmaligen unberechtigten Abstellen ein Indiz für eine solche Ge-

fahr.¹¹ Dies kann zwar nicht unmittelbar für den Halter gelten, da dieser selbst die Störung nicht begangen hat; ein Unterlassungsanspruch ist jedoch auch dann möglich, wenn künftige Besitzstörungen aufgrund wertender Betrachtung als wahrscheinlich anzusehen sind.¹² Anhaltspunkt hierfür kann insbesondere sein, dass (wie hier) der Halter dem Verlangen des Parkplatzinhabers nicht nachkommt, den Handlungsstörer zu benennen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Parkverstoß als geringfügig einzustufen ist. Der BGH erblickt hierin vielmehr ein Argument für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, da ein solch geringfügiger Parkverstoß nicht unüblich sei.

Diesem letzten Argument muss entgegengehalten werden, dass die Bezeichnung als „gering“ zweifelhaft scheint. Dies wäre möglicherweise dann der Fall, wenn der Fahrer die erlaubte Parkzeit unwesentlich – also nur um wenige Minuten – überschritten hätte; vorliegend hat er jedoch gar kein Parkticket gelöst.

Im Übrigen kann an das oben Gesagte angeschlossen werden: allein aus der Tatsache, dass ein Parkverstoß kein außergewöhnliches Verhalten im Straßenverkehr darstellt, kann kein Rückschluss auf den Einzelfall gezogen werden. Mit ebendieser Argumentation könnte man einen Unterlassungsanspruch gegen den Halter eines jeden Fahrzeuges begründen.

Die Wiederholungsgefahr kann somit allein auf die Weigerung des Halters, den Fahrer zu nennen, gestützt werden.

4. Ersatz der Halterermittlungskosten

Da für die Klägerin zur Ermittlung des Beklagten eine Halterabfrage notwendig war, verlangt sie den Ersatz der hieraus entstandenen Kosten i.H.v. 5,10 € gem. Nr. 141.3 Afl. zu § 1 GebOST zzgl. Porto.

Vertragliche Ansprüche scheiden aus, da der Mietvertrag nicht zwischen der Klägerin und dem Beklagten, sondern mit dem Fahrer zustande gekommen ist.

In einer früheren Entscheidung hatte der BGH dem Begehren nach der Erstattung der Kosten für die Halterermittlung noch gestützt auf §§ 683, 677, 670 BGB – jedoch ohne Begründung – stattgegeben.¹³ Ein derartiger Erstattungsanspruch setzt voraus, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Dies hatte der BGH zuvor, gestützt auf die Argumentation des *I. Senats*¹⁴, darin gesehen, dass die Kosten zur Vorbereitung der Unterlassungsaufforderung erforderlich waren und dies auch dem Willen des Halters entspreche.

Das Problem hierbei liegt darin, dass der *I. Senat* in einem Fall wettbewerblicher Abmahnung geurteilt hatte. Hierbei kann die Ermittlung des „Störers“ dessen Interesse und mutmaßlichen Willen entsprechen, da er hierdurch die Möglichkeit erhält, die Beeinträchtigung zu beseitigen und so einen

⁴ Die rechtliche Einordnung ist str. aber unerheblich, vgl. *Gutzeit*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2012, § 585 Rn. 20 m.w.N.

⁵ *Gutzeit* (Fn. 4), § 862 Rn. 9.

⁶ BGH, Urt. v. 18.12.2015 – V ZR 160/14, Rn. 21.

⁷ Nicht wie der BGH meint „bestimmen kann“!

⁸ Vgl. bereits BGH NJW 2012, 3781 m.w.N.

⁹ BGH NJW 2012, 3781; anders aber LG München I DAR 2009, 591.

¹⁰ So auch *Woitkewitsch*, MDR 2005, 1023 (1026); a.A. *Schwarz/Ernst*, NJW 1997, 2550 (2551 m.w.N.).

¹¹ BGH, Urt. v. 18.12.2015 – V ZR 160/14, Rn. 25 m.w.N.

¹² *Joost*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 862 Rn. 3.

¹³ BGH NJW 2012, 3781 (3782 Rn. 13).

¹⁴ BGH GRUR 2012, 759.

kostenaufwendigen Rechtsstreit zu umgehen. Gerade dies ist jedoch – so nun der *V. Senat*¹⁵ – bei der Ermittlung des Fahrzeughalters nicht der Fall. Es entspreche nicht seinem Interesse, auf Unterlassen in Anspruch genommen zu werden; dies könne allenfalls dann der Fall sein, wenn das Abschleppen seines Wagens drohe. Dies ist auch mangels öffentlichen Interesses nicht nach § 679 BGB unbeachtlich.

Auch hier lässt die Entscheidung die nötige Präzision missen. Die Klägerin hat dem Beklagten vor Klageerhebung die Möglichkeit gegeben, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und so den Prozess abzuwenden. Insoweit gebietet sich also auch hier ein Vergleich mit dem Wettbewerbsrecht. Dies kann freilich nur dann der Fall sein, wenn dem Halter zuvor die Möglichkeit der Abgabe einer derartigen Erklärung eingeräumt wird, nicht aber, wenn auf die Halterabfrage unmittelbar die Klageerhebung folgt.

Da die Offenlegung der Identität des Fahrzeughalters jedenfalls als auch-fremdes-Geschäft anzusehen ist und hierbei nach h.M. der Fremdgeschäftsführungswille vermutet wird,¹⁶ wäre folgerichtig diesem Anspruch stattzugeben gewesen.

Für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB mangelt es jedenfalls am Verschulden.

Wenn der BGH sich jedoch auf den Standpunkt stellt, der Halter habe damit rechnen müssen, dass sich der Entleiher verkehrswidrig verhält und den Wagen unberechtigt abstellt (oben III. 2.), dann müsste hieraus stringent der Schluss gezogen werden, dass es fahrlässig ist, sein Kfz zu verleihen und das Verschulden im Rahmen von § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB bejaht werden. Dies verdeutlicht noch einmal, dass dieser Standpunkt abzulehnen ist.

Cand. iur. Lennart Giesen, Bielefeld

¹⁵ BGH, Urt. v. 18.12.2015 – V ZR 160/14, Rn. 32.

¹⁶ *Bergmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2015, Vorb. zu §§ 677 ff., Rn. 168 m.w.N.